

Informationen zu branchenbezogenen Berufsbildungsfonds¹

Gesetzliche Grundlage

Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht in Artikel 60 die Möglichkeit vor, dass der Bundsrat - auf Antrag einer Branche - Berufsbildungsfonds für allgemein verbindlich erklären kann.

Branchenspezifische Ausrichtung der Berufsbildungsfonds

Berufsbildungsfonds sind gemäss BGG branchenspezifisch ausgerichtet. Die Gelder werden innerhalb einer Branche erhoben und für die Förderung der Berufsbildung branchenbezogen eingesetzt.

Solidarische Lastenverteilung innerhalb der Branche

Durch die für allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds werden auch Betriebe in die Verantwortung genommen, die sich bis anhin noch nicht an den Kosten der Berufsbildung beteiligt haben (weil sie zum Beispiel nicht Mitglied eines Branchenverbandes waren). Diese Nicht-Verbandsmitglieder werden nun zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet.

Organisationen der Arbeitswelt als Träger

Träger von Berufsbildungsfonds sind Organisationen der Arbeitswelt. Die schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales ist gemäss Art. 60 BBG berechtigt, den Antrag für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Berufsbildungsfonds im Sozialbereich zu stellen.

Auswirkungen auf die Betriebe

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Berufsbildungsfonds bewirkt, dass sämtliche Betriebe der Branche zu Beitragszahlungen verpflichtet werden. Art und Höhe der Beiträge richten sich nach dem für die Kosten der Berufsbildung bestimmten Beitrag für die Mitglieder (Art. 60 Abs. 5 BBG).

¹ Diese Informationen zum Berufsbildungsfonds sind dem vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT im Juli 2006 herausgegebenen Handbuch für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 entnommen.

Siehe: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00463/00464/index.html?lang=de>

Definition der Leistungen

Unter dem Vorbehalt, dass der im Gesetz postulierte Förderungszweck erfüllt wird, ist die Definition des Leistungskataloges Sache der Antragsteller. Dadurch ist sicher gestellt, dass nur für jene Bereiche Mittel erhoben werden, bei welchen ein konkreter Bedarf besteht.

Leistungsabgrenzung

Je nach Betrieb kann mehr als ein branchenbezogener Berufsbildungsfonds Ansprüche geltend machen. Die Abgrenzung zu anderen Fonds ist Sache der Organisation(en) der Arbeitswelt. Hierbei ist es denkbar, dass die Organisationen der Arbeitswelt untereinander auf Verbandsebene Ausgleichszahlungen vereinbaren, um die einzelnen Betriebe administrativ zu entlasten.

Betriebe sind nur dann von der Beitragszahlung in einen für allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds befreit, wenn sie bereits Zahlungen erbringen, die der Berufsbildung der gleichen Branche zugute kommen - wie der für allgemein verbindlich erklärte branchenbezogene Berufsbildungsfonds. Entscheidend für die Beitragsmessung ist, dass niemand für die gleiche Leistung zweimal bezahlt. Nach Erstellung der Abgrenzung ist eine allfällige Differenz zu bezahlen.

Aufsicht

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) führt die Aufsicht über die für allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds (Art. 60 Abs. 7 BBG). Die Verwendung der Gelder wird periodisch überprüft. Dem BBT ist jährlich Einsichtnahme in die Jahresrechnung zu gewähren.

Umsetzungsstand März 2010

Der Bundsrat hat bis heute (März 2010) 21 Berufsbildungsfonds für allgemein verbindlich erklärt. Beispiele von Organisationen der Arbeitswelt, welche für allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds eingeführt haben, sind der Schweizerische Baumeisterverband, die Schweizerische Metall-Union, Interieursuisse oder der Auto Gewerbe Verband Schweiz.

Bern, 9. März 2010, SAVOIRSOCIAL, Karin Fehr